



St. Gallen, 7. September 1994

Gemeinderat
9230 Flawil

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (SGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Baulinienplan Grundstück Nr. 1626, Stockenstrasse

Der Erlass enthält eine Sonderregelung bezüglich der Parzelle Nr. 1626. Der gesetzliche Waldabstand von 25 m (Art. 58 BauG) soll auf 15 m (für Hochbauten) bzw. 10 m (unterirdische Bauten) herabgesetzt werden. Das öffentliche Auflageverfahren zur Feststellung der Waldgrenzen ist bereits erfolgt; im fraglichen Abschnitt sind keine Einsprachen eingegangen. Die Prüfung des Gesuches ergibt folgendes:

1. Nach Art. 58 Abs. 2 BauG können, wo die örtlichen Verhältnisse es rechtfertigen, andere Waldabstände als das gesetzliche Mass von 25 m festgelegt werden. Massgebend sind somit die "örtlichen Ver-

hältnisse", nicht jedoch der Umstand, dass ein Baugesuch eingereicht wird. Im weiteren ist der Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung zu beachten. Der Erlass eines Sondernutzungsplanes, insbesondere eines reinen Baulinienplanes zur Reduktion des Waldabstandes, muss sich deshalb grundsätzlich mit dem gesamten Waldstück auseinandersetzen, soweit dieses an Bauzonen angrenzt. Andernfalls handelt es sich lediglich um eine Umgehung von Art. 77 BauG. Von diesem Erfordernis kann nur abgesehen werden, wenn sich die Frage der Reduktion des Abstandsmasses aufgrund der örtlichen Verhältnisse überhaupt nur für eine einzige Parzelle stellt.

2. Im vorliegenden Fall ist das Waldstück auf dem Grundstück Nr. 1900 ungefähr 150 m lang bzw. bis zu 50 m breit. Es grenzt nach dem geltenden Zonenplan auf drei Seiten an Bauzonen (Wohnzone W 2; Gewerbe-Industrie-Zone). Der zur Genehmigung eingereichte Erlass regelt indes nur die Abstandsreduktion auf einer Länge von knapp 30 m.

Das Waldstück liegt indes zumeist erhöht gegenüber dem angrenzenden Bauland. Zudem handelt es sich bei der Parzelle Nr. 1626 um das einzige Grundstück, bei welchem die Bestockung im Norden der Ueberbauung liegt. Im übrigen befindet sich das Waldstück im Süden der angrenzenden Bauzonen, was - in Verbindung mit der Ueberhöhung der Bestockung - den weiteren Erlass von reduzierten Waldabstandslinien praktisch ausschliesst.

Unter diesen Umständen lässt sich der eingereichte Erlass in Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz BauG vertreten. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi
Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Volkswirtschaftsdepartement, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen (2)
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)